CARTE BLANCHE

BAINVEGNI FUGITIVS MARSCH

Wir sind die Zivilgesellschaft, eine Bewegung von gewöhnlichen Menschen, die beschlossen haben, der immer restriktiveren und unmenschlicheren Politik eine konkrete, zivile und friedliche Tat entgegen zu setzen: einen Marsch für die Menschenrechte und die Menschenwürde, der vom 14. Oktober bis zum 10. Dezember die Schweiz durchqueren wird. Indem wir marschieren, verkörpern wir jene Zivilgesellschaft, die mit Bestürzung und wachsender Ohnmacht vor beispiellosen humanitären Krisen steht, vor systematischen Verletzungen der Menschenrechte und vor dem Verlust der Prinzipien der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe, die doch am Anfang der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte stehen und das Fundament unserer Gesellschaft bilden. Die Organisationen, die sich im Asylbereich engagieren, aber auch all jene, die sich um Menschen in schwierigen Situationen kümmern, sind seit längerer Zeit besorgt wegen der wachsenden Intoleranz gegenüber Fremden. Die ständigen Verschärfungen des Asyl- und Ausländerrechts zeigen, dass die Schweiz unwillig ist, vor Krieg und Diktaturen geflohene Menschen aufzunehmen und sich auch jener AusländerInnen entledigen möchte, die zu Sozialfällen werden, nachdem sie jahrelang hier gelebt und zum Wohlstand des Landes beigetragen haben. Die Rückschaffungen nach der Dublin-Verordnung, die Schliessung der Grenzen, die Administrativhaft, der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung für Familien, die mehr als 20 Jahre in der Schweiz gelebt haben, und die damit verbundene willkürliche Trennung von den Eltern oder den Geschwistern, die Verweigerung humanitärer Visa – das sind nur einige Beispiele einer menschenverachtenden Politik. Diese respektiert nicht einmal die minimalsten Rechte und möchte die Gesellschaft von ihren schwächsten und verletzlichsten Elementen säubern. Warum ein Marsch für diese Menschen? Warum hoffen wir, dass viele sich uns anschliessen? Der BAINVEGNI FUGITIVS MARSCH hat mindestens drei Ziele: Erstens die heutige Politik anprangern, indem wir die Stimmen derer, die sich Tag für Tag an der Basis engagieren, vor allem aber jener, die diese Politik erdulden müssen, hörbar machen. Zweitens die ausländischen Gemeinschaften zu einer friedlichen zivilen Emanzipation ermuntern, um ihnen den Zugang zu den politischen Entscheidungen zu ermöglichen. Drittens die vielen Basisorganisationen im Migrationsbereich, die oftmals das Gefühl haben, ganz allein zu sein, miteinander in Kontakt bringen.

In Wirklichkeit ist ein grosser Teil der Bevölkerung, durch alle Schichten hindurch, für diese Fragen sensibilisiert, zeigt im Alltag Solidarität für Menschen in Not und leistet konkrete Hilfe. Der BAINVENGNI FUGITIVS MARSCH will zeigen, dass diese vielfältige Wirklichkeit nicht ignoriert werden darf. Wir werden die



Solidarité sans frontières

BULLETIN SOLIDARITÉ SANS FRONTIÈRES

Nr. 3, SEPTEMBER 2017

WWW.SOSF.CH



Im Park nahe des Bahnhofs von Como, Sommer 2016

Schweiz durchwandern, kleine Dörfer ebenso wie grosse Städte. 1000 Kilometer unterteilt in 52 Etappen von rund 20 Kilometern. Natürlich kann man sich dem Marsch auch nur für einen Tag anschliessen oder für ein paar Stunden. Wenn man nicht selber mitmachen kann, so kann man dennoch die Beweggründe unterstützen, durch eine Spende oder durch Verbreitung der Botschaft. Andere Märsche vor diesem haben gezeigt, dass es manchmal nötig ist, selber aktiv zu sein und Risiken einzugehen, um etwas zu bewirken, und dass zivile Bewegungen die Gesellschaft verändern können. Heute werden die MigrantInnen in der Schweiz als Problem angesehen, wir dagegen empfinden sie als Bereicherung. Dublin-Rückschaffungen und Administrativhaft verletzen die Würde der Menschen; eine bessere Aufnahme ist nicht nur möglich, sondern Pflicht. Wir erwarten euch mit guten Schuhen und mit Lust auf eine wunderbare Erfahrung von ziviler Solidarität.

Lisa Bosia Mirra www.bainvegnifugitivsmarsch.ch

Die Fotos dieser Ausgabe machte Lisa Bosia Mirra im Sommer 2016. Vor über einem Jahr schloss die Schweiz ihre Südgrenze und blockierte die Geflüchteten auf der italienischen Seite in Como. Heute ist das Lager geräumt, aber das Problem noch lange nicht gelöst. Die Geflüchteten leben entweder – abgekapselt vom Rest der Gesellschaft – in Containern oder versuchen ihre Ziele auf anderen Routen zu erreichen.

Ausschaffungen nach Afghanistan Trotz Bürgerkrieg... Seite 2

Vorläufige Aufnahme

Seite 4

«Zwischen uns keine Grenzen»

Seiten 5-8

GEFÄHRLICH FÜR TOURISTINNEN, SICHER GENUG FÜR GEFLÜCHTETE?

Europa will die AfghanInnen loswerden

«Die Sicherheit ist nicht gewährleistet», schreibt das Eidgenössische Departement des Äusseren (EDA) in seinen Reisehinweisen zu Afghanistan. «Im ganzen Land besteht das Risiko von schweren Gefechten, Raketeneinschlägen, Minen, Terroranschlägen, Entführungen und gewalttätigen kriminellen Angriffen einschliesslich Vergewaltigungen und bewaffneter Raubüberfälle.» Ob eine solche Sicherheitslage nicht ausreiche für einen generellen Wegweisungsstopp, wollte Balthasar Glättli in der Fragestunde des Nationalrats am 12. Juni 2017 wissen. Die Antwort von Bundesrätin Simonetta Sommaruga war zu erwarten: Nein. Bei den Hinweisen des EDA handele es sich «um

Empfehlungen für Schweizer Bürger». Für Ausschaffungen sei dagegen das Staatssekretariat für Migration zuständig. «Das SEM prüft jedes Asylgesuch individuell und sorgfältig... Vor der Anordnung eines allfälligen Wegweisungsvollzugs nach Afghanistan wird geprüft, ob ein solcher zulässig und zumutbar ist.» Gegenwärtig seien Ausschaffungen nach Herat, Mazar-i-Sharif und in die Hauptstadt Kabul

zumutbar, wo bei einem Selbstmordanschlag am 31. Mai rund 400 Menschen verletzt wurden und über 150 starben. Sicher? Zumutbar? Im ersten Halbjahr 2017 hat die Schweiz acht Personen nach Afghanistan ausgeschafft. Die Asylstatistik des SEM verzeichnet darüber hinaus 37 «selbständige Ausreisen» von Personen, die das Land «freiwillig» verlassen haben, um nicht den Horror einer Ausschaffung erdulden zu müssen.

«Joint way forward»

Seit dem Herbst 2016 geht unter afghanischen Geflüchteten in Europa die Angst vor der Ausschaffung um. Grund dafür ist ein Dokument über den «gemeinsamen Weg vorwärts in Migrationsfragen», das die afghanische Regierung und die EU am Rande einer «Geberkonferenz» in Brüssel am 4./5. Oktober 2016 unterzeichneten – ein «dodgy deal», wie die britische Menschenrechtsorganisation Statewatch schrieb, die das Dokument an die Öffentlichkeit brachte. «Beide Seiten» erklären darin ihre Bereitschaft

2016 gab es bei Gefechten und Anschlägen in dem Bürgerkriegsland 3500 zivile Tote, im ersten Halbjahr 2017 waren es bereits über 1600. Ausgeschafft wird trotzdem.

zu einer «verstärkten Zusammenarbeit bei der Verhinderung der irregulären Migration und der Rückführung irregulärer Migranten, denen nach Prüfung aller relevanten internationalen Abkommen und Verfahren kein internationaler Schutz-

≪Seit dem

Herbst 2016 geht

unter afghanischen

Geflüchteten

in Europa die

Angst vor

der Ausschaffung

um. >>

status zuerkannt werden kann.» Für die «Rückführung» finden sich in dem Papier gleich eine Serie von Adjektiven: Sie solle «schnell und effektiv», «reibungslos, würdig und ordentlich» durchgeführt werden. Die Betroffenen könnten entweder die «freiwillige Rückkehr» wählen oder würden zwangsweise zurückgeschafft – und zwar entweder auf regu-

lären Linienflügen oder auf Sonderflügen mit jeweils maximal fünfzig unfreiwilligen Passgieren und dem entsprechenden polizeilichen Begleitpersonal. Möglich seien auch von der EU-Grenz- und Küstenwache Frontex koordinierte gemeinsame Ausschaffungsflüge mehrerer EU-Staaten. Diverse Destinationen in Afghanistan könnten angeflogen werden, auf dem Flughafen Kabul werde dafür ein eigenes Terminal errichtet.

Seit April 2016 hatte eine EU-Arbeitsgruppe mit ihren afghanischen «Partnern» verhandelt. Man habe die afghanische Regierung vor die Wahl gestellt, entweder 80000 Geflüchtete zurückzunehmen oder die finanziellen Hilfen der EU zu verlieren, berichtete der «Guardian».

Deutschland als Spitzenreiter

Für afghanische Geflüchtete in Deutschland begann sich bereits im Herbst 2015 das Blatt zu kehren. Während sich Bundeskanzlerin Angela Merkel noch im Ausland für ihr «Wir schaffen das» feiern liess, übte das von ihrem CDU-Kollegen Thomas de Maizière geführte Bundesinnenministerium bereits massiven Druck auf das ihm unterstehende Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus. Mit ziemlichem Erfolg: Die «bereinigte Schutzquote» – Asyl und subidiärer Schutz (vorläufige Aufnahme) abzüglich der «Dublin-Fälle» – sank für AfghanInnen rapide. 2015 lag sie noch bei 78, 2016 nur noch bei 61 Prozent, im ersten Halbjahr 2017 war man bei 47 Prozent angekommen. Parallel zu dem Memorandum auf EU-Ebene, erreichte die Bundesregierung ebenfalls Anfang Oktober 2016 eine eigene «gemeinsame Erklärung» mit der afghanischen Regierung.

Bei deren Umsetzung liess man sich auch nicht durch ein Gutachten des UNHCR abhalten, der im Dezember 2016 klarmachte, dass die Situation in Afghanistan insgesamt gefährlich sei und sich «keine Unterscheidung von 'sicheren' und 'unsicheren' Gebieten» vornehmen lasse. Die Zahl der zivilen Opfer habe den höchsten Stand seit 2009 erreicht. Am 15. Dezember 2016 wurden mit dem ersten Sammelflug nach der «gemeinsamen Erklärung» 34 Afghanen ausgeschafft. Im ersten Halbjahr 2017 erlitten weitere 72 dasselbe Schicksal. Hinzu kamen die «freiwilligen» Ausreisen: 3323 im Jahre 2016, 670 bis Ende Mai 2017.

Breite öffentliche Proteste waren vergeblich, immerhin weigerten sich einige rot-grün regierte Bundesländer, bei dieser Ausschaffung um jeden Preis mitzumachen. Erst das Attentat in Kabul am 31. Mai, bei dem grosse Teile der deutschen Botschaft zerstört wurden, brachte einen vorläufigen Halt. Ein für den gleichen Tag geplanter Sonderflug musste abgesagt werden. De Maizières Ministerium verkündete noch am Nachmittag, Abschiebungen nach Afghanistan seien aber weiter «nach sorgfältiger Prüfung jedes Einzelfalls aus unserer Sicht grundsätzlich rechtlich und tatsächlich möglich». Allerdings habe die deutsche Botschaft eine «wichtige logistische Rolle beim Empfang rückgeführter Personen vor Ort» und nach dem Anschlag



habe das Personal Wichtigeres zu tun. «Es ist und bleibt richtig, dass nach unserem Gesetz bestehende Ausreisepflichten durchgesetzt werden müssen.»

Die Ausschaffungsflüge wurden zunächst ausgesetzt. Der Bundestag lehnte im Juni mit den Stimmen der Grossen Koalition von CDU/CSU und SPD die Anträge von Grünen und Linken auf Erlass eines Abschiebestopps ab. Stattdessen sollten Innenund Aussenministerium eine neue Beurteilung der Sicherheitslage vornehmen. Nach der offiziellen Linie sollen demnach weiterhin Straftäter und «Gefährder» sowie Asylsuchende, die ihre Identität verschleierten, ausgeschafft werden. In den vergangenen Wochen gab es immer wieder Befürchtungen, dass ein neuer Sammelflug angesetzt worden sei.

Umweg über «Dublin»

Deutschland ist mit seiner rigiden Abschiebepolitik jedoch nicht alleine. Wie aus Daten der IOM und Pressemeldungen hervorgeht, wurden von Mitte Dezember 2016 bis Ende Mai 2017 insgesamt 212 Menschen per Sonderflug aus EU-Staaten nach Afghanistan gebracht. In Frankreich habe sich Situation für AfghanInnen

seit Anfang 2017 verschärft, berichtete «Calais-Migrant-Solidarity» am 17. Juni. 80 afghanische Geflüchtete seien in Ausschaffungshaft. Einige Ausschaffungen scheiterten, da andere Passagiere auf den Linienflügen protestierten und die Piloten, die an Bord die Hoheit haben, sich schliesslich weigerten, die Auszuschaffenden mitzunehmen. Österreich war bis Ende Mai an mehreren Frontex-Sonderflügen beteiligt, führt aber derzeit Ausschaffungen nur noch einzeln in Linienflügen aus.

Gefahr droht den afghanischen Geflüchteten derzeit auch durch das «Dublin»-System. Deutschland hat im ersten Halbjahr 2017 insgesamt 175 AfghanInnen in andere Dublin-Staaten transferiert, die Schweiz 75. Das Risiko, dass solche «Überführungen» in einer Kettenabschiebung nach Afghanistan enden könnten, ist gross. Insbesondere die skandinavischen Dublin-Staaten sehen bisher keinen Grund, die Ausschaffungen in das Bürgerkriegsland zu stoppen. Norwegen hat bisher fast alle Asylgesuche afghanischer Geflüchteter abgelehnt und schafft selbst Familien mit Kindern aus.

Dass die schweizerischen Behörden das nicht 3 weiter kümmert, zeigt das Schicksal der Familie Hassani. Am 6. Juni fuhr die Waadtländer Polizei in dem Zentrum ein, in dem die Familie untergebracht war. Die Mutter und der älteste Sohn waren nicht anwesend, der psychisch angeschlagene Vater und die drei Töchter (3, 11 und 13 Jahre alt) wurden per Sonderflug nach Oslo verfrachtet. Mittlerweile sind sie wieder zurückgekommen, aber die Gefahr für die Familie ist nicht gebannt.

(Bu/Wi)

PROTESTE GEGEN AFGHANISTAN-AUSSCHAFFUNGEN

«Wir haben es satt»

Im Juni 2017 hat sich in Bern eine Gruppe von Geflüchteten organisiert, die zu einem grossen Teil aus Afghanistan kommen. Ihnen droht ein Dublin-Transfer nach Ungarn oder gar die direkte Ausschaffung nach Afghanistan. Zusammen mit dem Bleiberecht Kollektiv Bern und dem Solidaritätsnetz Bern haben sie bereits zwei Protestaktionen durchgeführt: am 3. Juli vor dem Staatssekretariat für Migration (SEM) und am 31. Juli vor dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement

Die Protestierenden sind alle über Ungarn in die Schweiz geflüchtet. Und ihre Lage ist ähnlich. An den Vorbereitungssitzungen für die Proteste erzählen sie ihre Fluchtgeschichten und aus ihrem Leben im kriegszerstörten Afghanistan. Und sie kritisieren die Bedingungen in der Schweiz: die Unterbringung in (unterirdischen) Asyllagern, die endlose Warterei verbunden mit der Rechtsunsicherheit. «Wir haben es satt», schreiben sie deshalb in den Briefen an das SEM und an Bundesrätin Sommaruga: «Wir wollen nicht länger stillhalten, sondern mitreden und unser Schicksal selbst in die Hand nehmen.»

Bei der Demonstration am 31. Juli 2017 vor dem EJPD konfrontierten sie die Behörden mit der Frage, weshalb weiterhin Ausschaffungen nach Afghanistan durchgeführt werden - trotz des Bürgerkriegs, trotz der ständigen Anschläge und der allgemeinen Unsicherheit in dem Land. Ein Sprecher des EJPD liess sich zwar kurz blicken, als die Demonstrierenden ihre Kritik verlasen und ihre Lage beschrieben. Er war jedoch nicht bereit, Stellung zu beziehen. Ein solcher Umgang mit Betroffenen zeugt von Arroganz und der Gewissheit der Stärkeren: Menschen Antworten zu verweigern, können sich nur die leisten, die am längeren Hebel sitzen. Wir solidarisieren uns mit den Kämpfen, bis sich dies ändert!

(Wi)

Mehr Infos: www.bleiberecht.ch

Teilen und herrschen

Am 12. Oktober 2016 hat der Bundesrat einen «Bericht zur vorläufigen Aufnahme und Schutzbedürftigkeit» verabschiedet. Er reagierte damit auf drei Postulate von Antonio Hodgers (11.3954 «Einschränkung der provisorischen Aufnahme»), Marco Romano (13.3844 «Vorläufige Aufnahme. Neue Regelung für mehr Transparenz und Gerechtigkeit») und der Staatspolitischen Kommission (SPK-N, 14.3008 «Überprüfung des Status der vorläufigen Aufnahme und der Schutzbedürftigkeit»), die zwischen 2011 und 2014 eingereicht worden waren. Die drei Postulate monierten, die vorläufige Aufnahme behindere die Integration. Der Bundesrat präsentierte in seinem Bericht drei

mögliche Varianten einer Reform. Die erste sah vor, die vorläufige Aufnahme durch die übliche Aufenthaltsbewilligung zu ersetzen. Die zweite wollte einen neuen Schutzstatus schaffen, der stabiler wäre als der gegenwärtige, der jedoch im Falle einer wesentlichen Veränderung im Herkunftsland widerrufen werden könnte. Die dritte Variante sah vor, den Status Quo beizubehalten und nur einige kleinere Änderungen vorzunehmen, z.B. eine andere Bezeichnung des Aufenthaltsstatus. Nur eben: Seither wurde ein neues Parlament gewählt und die politische Atmosphäre ist eindeutig

fremdenfeindlicher als noch vor ein paar Jahren. Die bürgerlichen Parteien bezeichneten den Bericht denn auch umgehend als «Enttäuschung» oder gar «Provokation».

Noch mehr Kategorien der Vorläufigen

Wenn der Bericht des Bundesrats bei denen, die schon lange die Unsicherheiten des F-Ausweises anprangern, noch etwas Hoffnung aufkommen liess, so sehen die Perspektiven für eine vorläufigen Aufnahme. Sie betreffen die Familienzusammenführung der Menschen mit F-Status, ihr Recht auf Reisen oder die Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Eine Bestandsaufnahme.

Seit ein paar Jahren mehren sich die parlamentarischen Vorstösse bezüglich der

Veränderung heute ziemlich düster aus. Am 27. April hat die SPK-N die Motion 17.3270 «Ersatz des Status der vorläufigen Aufnahme» eingereicht, mit der sie den Bundesrat beauftragt, ausgehend von der Variante 2 des Berichts von 2016 einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Sie prä-

zisiert in ihrem Text, dass es nicht darum gehe, den Status der vorläufigen Aufnahme durch einen neuen Status zu ersetzen, sondern durch deren zwei. So sollen Personen, die dauerhaft in der Schweiz bleiben (wobei nicht gesagt wird, auf welcher Grundlage diese Einschätzung erfolgen soll) den Status «Geschützt» erhalten, während «Asylsuchende, bei welchen davon ausgegangen werden kann, dass sie nur vorübergehend auf Schutz angewiesen sind» als «Vorübergehend schutzbedürftig» gelten würden. Die «geschützten Personen» würden von besseren Bedingungen profitieren als heute die AusländerInnen mit vorläufiger Aufnahme (keine zeitliche

Beschränkung, erleichterter Familiennachzug, aktive Integration in den Arbeitsmarkt durch die regionalen Arbeitsvermittlungszentren). Für die anderen würde es keinen Familiennachzug geben und ihre Integration in den Arbeitsmarkt sollte nur «beschränkt» möglich sein (gemeinnützige Arbeit oder temporäre Einsätze z. B. in der Landwirtschaft). Zudem sollen weitere Status «bei Bedarf» möglich sein. Die Motion wurde vom Nationalrat im Juni angenommen und wird demnächst im Ständerat beraten. Die Richtung ist klar: Eine Vervielfältigung der Kategorien von Aufenthaltsbewilligungen, die die

Lebensbedingungen der einen weiter verschlechtern und den anderen nur geringe Verbesserungen, aber keine übliche Aufenthaltsgenehmigung bringen.

Diverse Provokationen

Gleichzeitig haben sich einige Abgeordnete und Parteien nicht gescheut, Verschärfungen im aktuellen Status der vorläufigen Aufnahme zu verlangen. Am 1. Juni 2017 hat der Bundesrat zwei Motionen zugestimmt, die ein generelles Reiseverbot für Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene verlangen: eine der SVP-Fraktion (15.3844 «Keine Auslandsreisen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene») sowie eine der FDP-Fraktion (15.3805 «Keine unangebrachten Auslandsreisen für in der Schweiz aufgenommene Personen aus dem Asylbereich»). Der Nationalrat hat zudem eine Motion von Gerhard Pfister (CVP) (15.3953 «Keine Reisen ins Heimatland für vorläufig Aufgenommene») angenommen. Der Irrwitz dieser Motionen ist, dass sie ein Verbot von Dingen verlangen, die mit geringen Ausnahmen bereits verboten sind. Vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ist die Reise ins Herkunftsland untersagt, sonst riskieren sie, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren. Vorläufig aufgenommenen Personen ist sogar jede Reise ins Ausland verboten, es sei denn es handle sich um eine aussergewöhnliche Situation wie eine schwere Krankheit oder der Tod eines nahen Familienangehörigen; bei Kindern sind grenzüberschreitende obligatorische Schulreisen erlaubt. Diese wenigen Ausnahmen würden durch eine Annahme der Motionen auch dahinfallen.

Teilen, um besser herrschen zu können, spalten, um besser zu unterdrücken: das ist seit jeher die Funktion des Rassismus. Bis jetzt scheint das Parlament unserer ach so humanitären Schweiz nicht imstande zu sein, auf diese erbärmliche Strategie zu verzichten.

K Die Richtung ist klar: Eine Vervielfältigung der Kategorien von **Aufenthalts**bewilligungen, die die Lebensbedingungen der einen weiter verschlechtern und den anderen nur geringe Verbesserungen, aber keine übliche **Aufenthalts**genehmigung bringen.

Bewegungsfreiheit

«Zwischen uns keine Grenzen.» So heisst die neue Kampagne, die Solidarité sans frontières zusammen mit den autonomen Schulen von Zürich und Biel sowie den regionalen Kollektiven «Aktion Zunder St-Gallen», der Allianz «wo Unrecht zu Recht wird...», Collectif R und Droit de rester Fribourg/Lausanne/Neuchâtel lanciert. In der Schweiz ist die Bewegungsfreiheit ein Grundrecht, garantiert in Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung. Dennoch wird dieses Recht für Personen mit instabilem oder irregulärem Aufenthaltsrecht drastisch eingeschränkt: Halbgefangenschaft in den Bundesasylzentren, Eingrenzung in einen Wohnort oder ein Quartier, Administrativhaft oder andere Freiheitsstrafen. So leben wir, ohne es zu merken, umgeben von ganz vielen Grenzen: alltägliche Grenzen, Grenzen in unserer Region, unserer Stadt, in unserem Quartier... Es sind unsichtbare Grenzen für die meisten von uns, aber umso spürbarere für jene, die sie am eigenen Leib erfahren.

Zentren oder Gefängnisse?

Nachdem sie in der Schweiz angekommen sind und ein Asylgesuch gestellt haben, können AsylbewerberInnen bis zu 90 Tage in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes (EVZ) untergebracht werden, die oft geographisch sehr abgeschieden liegen. Man vergisst manchmal, wie extrem in diesen Zentren jeder Lebensbereich reglementiert ist, und welche Gefühle der Ohnmacht und Infantilisierung das bei den Asylsuchenden auslöst. In ihrem Artikel «Entrechtung in den Zentren des Bundes» beschreibt Vithyaah Subramaniam von der Plattform «Zivilgesellschaft in Asylbundeszentren» die in diesen Zentren herrschende Hausordnung und zeigt auf, wie stark sie die Bewegungsfreiheit verletzt. Das Extrembeispiel eines Asylsuchenden, der bestraft wurde, weil er - um der Geburt seines ersten Kindes beizuwohnen, die Ausganszeiten des Zentrums nicht eingehalten hatte, zeigt, wie mechanisch diese Hausordnung angewandt wird, ohne Rücksicht auf die individuellen Gegebenheiten.

Zwangsmassnahmen

In unserem Dossier vom März 2017 standen die Zwangsmassnahmen (Ein- und Ausgrenzungen, Administrativhaft) im Mittelpunkt. In diesem Dossier berichtet Hanna Stoll von der Allianz «Wo Unrecht zu Recht wird...», wie sich die Auseinandersetzung um die «Eingrenzungen» im Kanton Zürich weiter entwickelt hat. Aufgrund der starken Gegenwehr der Betroffenen und zahlreicher juristischer Rekurse wurden einige Eingrenzungen aufgehoben, und es scheint so, dass das Zürcher Migrationsamt seine repressive Praxis etwas eingeschränkt hat. Trotzdem haben etliche abgewiesene Asylsuchende nach wie vor nicht das Recht, ihre Gemeinde zu verlassen,



DOSSIER 3 – 2017 SOLIDARITÉ SANS FRONTIÈRES

SEPTEMBER 2017

ZWISCHEN UNS KEINE GRENZEN



Hunderte MigrantInnen standen täglich Schlange für eine warme Mahlzeit.

was ihr Leben im Alltag deutlich erschwert. Wie viel Gewalt hinter den Zwangsmassnahmen steckt, zeigt auch der Bericht einer Aktivistin des Collectif R über einen Asylsuchenden, dem die Waadtländer Behörden eine Notschlafstelle in Morges als Wohnort zuwiesen – mit dem Verbot, diesen Ort in den Nachtstunden zu verlassen.

Nach Ansicht von Solidarité sans frontières ist die Rechtsgleichheit, wie sie die Bundesverfassung proklamiert, ohne tatsächliche Gleichheit nicht viel wert. Die Gewalt ist wenig sichtbar in den offiziellen Texten, in Wirklichkeit wird sie tagtäglich von den Behörden praktiziert. Sie zu entlarven, gehört zu unseren Aufgaben. In der Gesellschaft, für die wir einstehen, gilt die Bewegungsfreiheit für alle Menschen. In der Gesellschaft, für die wir einstehen, gibt es keine Grenzen zwischen uns.

Bulletin 3 - 2017

Solidarité sans frontières Schwanengasse 9 3011 Bern www.sosf.ch

sekretariat@sosf.ch Fon 031 311 07 70 PC 30-13574-6

IBAN CH03 0900 0000 3001 3574 6 BIC POFICHBEXXX AUSGANGSBESCHRÄNKUNGEN, RIGIDE INNERE ORDNUNG, SANKTIONEN

Entrechtung in Zentren des Bundes

Auf der Grundlage der entsprechenden Verordnung des EJPD hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) für die Bundeszentren eine Hausordnung erlassen. Wer gegen deren Regeln verstösst, riskiert «Disziplinarmassnahmen».

Die in den Bundeszentren geltenden Ausgangszeiten seien unverhältnismässig, schreiben die Autorinnen eines Gutachtens, das die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus kürzlich vorgelegt hat. Sie stützen sich dabei auf ein Urteil des Bundesgerichts von 2002, in dem es heisst: «Die bewilligungspflichtigen und auf bestimmte Tageszeiten reduzierten Ausgangsmöglichkeiten stellen einen nicht unerheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit dar.»

Tatsächlich sind die in der Hausordnung des SEM vorgesehenen Ausgangszeiten für Erwachsene – für unbegleitete Minderjährige gelten eigene Regeln – sehr knapp bemessen. Sofern ihre Anwesenheit wegen Anhörungen oder zu erledigender Hausarbeiten nicht erforderlich ist, können die Asylsuchenden das ihnen zugewiesene Zentrum grundsätzlich nur werktags von 9 bis 17 Uhr sowie am Wochenende vom Freitag 9 Uhr bis Sonntag 19 Uhr verlassen. Dafür brauchen sie

jedoch eine Ausgangsbewilligung, die sie bei der Rückkehr ins Zentrum wieder abgeben müssen. In den Sonderzentren für «renitente» Asylsuchende ist auch am Wochenende nur eine Ausgangszeit von 9 bis 17 Uhr vorgesehen. Gravierender noch ist die Situation in den Unterkünften an den internationalen Flughäfen Genf und Zürich: Hier dürfen sich die Asylsuchenden

ausschliesslich im nichtöffentlichen Teil, d.h. in der Transitzone, frei bewegen und haben lediglich Anspruch auf einen Spaziergang im Freien pro Tag.

Der Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden sind auch innerhalb des Zentrums Grenzen gesetzt: Der zugewiesene Schlafplatz darf nicht ohne Erlaubnis des Betreuungspersonals gewechselt werden. Gewisse Räume sind nur dem Betreuungspersonal vorbehalten. Lärm und andere störende Geräusche sind generell

zu vermeiden. Die Nachtruhe dauert von 22 bis 6 Uhr. In dieser Zeit dürfen die Aufenthaltsräume nicht betreten werden. Die Hausordnung sieht ausserdem vor, dass das Sicherheitspersonal Asylsuchende nach bestimmten Gegenständen durchsuchen und diese sicherstellen darf. Dies beinhaltet auch Lebensmittel, da ausschliesslich in Speisesälen gegessen werden darf.

Unverhältnismässige Sanktionen

≪Es kann

nicht sein, dass

Menschen der

Willkür von Sicherheits-

und Betreuungs-

organisationen

ausgesetzt sind und

sich dagegen nicht

wehren dürfen.»

Asylsuchenden, die zu spät «nach Hause» kommen (siehe das Beispiel aus Les Rochats im

Kasten), die «Auflagen missachten, die ihnen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erteilt wurden», oder die beispielsweise elektronische Geräte, alkoholische Getränke oder Vermögenswerte heimlich ins Zentrum bringen, können «diszipliniert» werden. Laut Hausordnung kann ihnen unter anderem der Ausgang oder der Zutritt zu ansonsten allgemein zugänglichen Räumen des

Zentrums verweigert werden. Die Beobachtungen von zivilgesellschaftlichen Gruppierungen zeigen zudem, dass daneben auch der Transfer in ein anderes Zentrum oder Kürzungen des Taschengeldes als Sanktionsmassnahmen praktiziert werden. Letzteres schränkt die Bewegungsfreiheit der Betroffenen – gerade in abgelegenen Zentren – noch weiter ein. Denn ohne finanzielle Mittel können sie sich keine Transporttickets leisten, da sie dafür selbst aufkommen müssen. Eine weitere Massnahme ist der Ausschluss aus dem Zentrum für maximal 24 Stunden, wenn die Person «durch ihr Verhalten andere Personen gefährdet, die Ruhe stört oder sich weigert, Anordnungen des Personals zu befolgen».

Fehlende Beschwerdemöglichkeiten

Die Sanktion erfolgt in der Regel formlos, d.h. ohne schriftliche Verfügung. Eine solche Praxis entrechtet die Betroffenen umso mehr, da sie ohne schriftliche Verfügung kaum Beschwerdemöglichkeiten haben, zumal es für sie nur in seltenen Fällen einen Zugang zu unabhängigen Rechtsberatungen gibt. Erst bei mehrtägiger oder wiederholter Ausgangsverweigerung können Betroffene eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. Ein Ausschluss aus dem Zentrum erfolgt hingegen mit Verfügung. Stossend ist zudem, dass die Massnahmen in vielen Fällen vom Sicherheits- oder Betreuungspersonal angeordnet werden, ohne dass dies von einer unabhängigen Institution kontrolliert würde.

Zivilgesellschaft gegen Entrechtung von asylsuchenden Personen

Die Plattform «Zivilgesellschaft in Asyl-Bundeszentren» (ZiAB) setzt sich dafür ein, dass die Behörden die Hausordnung und die Verordnung, auf der sie beruht, ändern und diese Änderung auch möglichst rasch umsetzen. Dies erfordert auch eine engere Zusammenarbeit der verschiedenen Privatpersonen und Gruppen, die sich im Umfeld von Bundeszentren engagieren und sich für die Rechte von geflüchteten Menschen einsetzen. Die Verhältnismässigkeit von Sanktionen, Beschwerdemöglichkeiten sowie eine Kontrolle der ergriffenen Massnahmen durch unabhängige Institutionen sind zentral. Es kann nicht sein, dass Menschen der Willkür von Sicherheits- und Betreuungsorganisationen ausgesetzt sind und sich dagegen nicht wehren dürfen.

> Vithyaah Subramaniam, Fach- und Koordinationsstelle ZiAB

Weitere Informationen zur Plattform ZiAB und zur Umsetzung der Asylgesetzrevision: www.plattform-ziab.ch



BEWEGUNGSFREIHEIT NUR BIS ZUR GEMEINDEGRENZE

Eingrenzung nach **Zürcher Art**

Trotz Protesten und Klagen dürfen weiterhin viele abgewiesene Asylsuchende ihre Gemeinden nicht verlassen. Wer das dennoch tut, riskiert hohe Strafen.

Die Praxis des Zürcher Migrationsamtes begann im Sommer 2016: Gegen abgewiesene Asylsuchende, welche die Schweiz nicht verliessen, wurden in grosser Zahl sogenannte Eingrenzungen verfügt. Die Eingrenzung ist eine ausländerrechtliche Zwangsmassnahme, die es der betroffenen Person verbietet, einen gewissen Rayon zu verlassen. Tut sie dies trotzdem, wird sie mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft. Die Massnahme traf abgewiesen Asylsuchende aus allen Ländern, einen beträchtlichen Teil davon aus Herkunftsstaaten, in welche zwangsweise Ausschaffungen nicht möglich sind. Ein Ziel der Massnahme war es, Druck auf die Betroffenen auszuüben, damit sie «freiwillig» in ihr Herkunftsland zurückkehren. Die Rayons auf die die Menschen eingegrenzt wurden, sind kleine Bezirke und Gemeinden in der Regel ausserhalb der Stadt Zürich. Damit entstanden eine Art offene Ausschaffungsgefängnisse: Die eingegrenzten Menschen werden bis heute in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt, ausgeprägte Polizeikontrollen stellen die strikte Durchsetzung der Zwangsmassnahme sicher und Ausnahmebewilligungen, um den Rayon legal zu verlassen, werden nur sehr restriktiv gewährt.

Proteste zeigen Wirkung

Mittlerweile hat das Migrationsamt Zürich die Praxis stark zurückgefahren. Abgewiesene Asylsuchende würden vorerst nicht mehr eingegrenzt, teilte das Migrationsamt Zürich im Frühjahr 2017 mit. Grund dafür dürfte die massive Gegenwehr der Betroffenen und ihrer RechtsvertreterInnen und AnwältInnen sein: Viele reichten eine Beschwerde ein oder klagten die neue Praxis öffentlich an. Ein Teil der Beschwerden obsiegte. Das Zürcher Verwaltungsgericht entschied in mindesten vier Fällen, dass die Eingrenzung

Bestraft für Anwesenheit bei der Geburt seines Kindes

Sanktionen in den Bundeszentren

Im Mai 2017 hat das Bleiberechtskollektiv Lausanne den folgenden Fall dokumentiert:

Eine schwangere Frau und ihr Mann waren unabhängig voneinander geflohen. Sie kam zuerst in der Schweiz an und wurde einem Kanton zugeteilt, wo sie die Geburt ihres Kindes abwartete. Als der Mann einige Zeit später eintraf, schickte ihn das SEM für drei Monate ins Bundeszentrum Les Rochats, das weit ab von allem in den Bergen liegt. Die nächste Postautostation ist sechs Kilometer Fussmarsch entfernt. Weil die Behörden ihm einen Fahrschein verweigerten und die 21 Franken Taschengeld pro Woche nicht für ein Ticket ausreichten, war er gezwungen schwarz zur Geburt seines Kindes zu fahren. Zurück ins Zentrum kam er mit zwei Bussen, eine für jede Richtung, à 120 bzw. 220 Franken.

Und nicht nur das: er kam erst nach 17 Uhr, dem Ende der vom Zentrum erlaubten Ausgangszeit. Jedes Zuspätkommen wird vom Personal des Zentrums mit einem eintägigen Ausgehverbot bestraft. So auch in diesem Fall: obwohl der Mann ein ärztliches Attest vorlegte, wonach seine Anwesenheit bei der Geburt seines Kindes notwendig war, durfte er am nächsten Tag das Zentrum nicht verlassen. Der Bescheid erfolgte nur mündlich ohne Verweis auf die entsprechende Gesetzesgrundlage. Die Sanktion wurde rein mechanisch ausgefällt – ohne jegliche Rücksicht auf die individuelle Situation, was der Mann zu Recht als demütigend empfand. Die in den Bundeszentren geforderte Disziplin und die Allgegenwart des behördlichen Blicks sind infantilisierend. Sie vermitteln den Betroffenen ein Gefühl des Kontrollverlusts über sich selbst und ihre Umwelt.

Mittlerweile ist das Zentrum Les Rochats, eine Dépendance des Empfangs- und Verfahrenzentrum in Vallorbe, geschlossen worden.

Mehr Info unter www.droit-de-rester.blogspot.ch

>>

ihren Zweck nicht erfülle, weil die betroffenen AusländerInnen nicht in ihren Herkunftsstaat ausgeschafft werden können. Diese Beschwerdeführer stammten aus dem Iran, Äthiopien, dem Irak, in einem Fall war die Herkunft ungeklärt – Länder, in die keine Ausschaffung möglich ist, ausser die betroffene Person bemüht sich selbst um die Reisepapiere für ihre Rückschaffung. Ist eine Ausschaffung nicht möglich, kann eine Zwangsmassnahme, welche ebendiese Ausschaffung sicherstellen soll, nicht gerechtfertigt sein, so das Zürcher Verwaltungsgericht. Aufgrund der verwaltungsgerichtlichen Urteile wurden einige Eingrenzungen auch wiedererwägungsweise vom Migrationsamt aufgehoben.

Eine einheitliche Praxis gibt es aber bislang nicht. Ebenfalls im Fall eines Mannes aus dem Iran, entschied das Zürcher Verwaltungsgericht die Eingrenzung nicht aufzuheben, obgleich der Beschwerdeführer nicht ausgeschafft werden kann. In mindestens zwei Fällen wurde das verwaltungsgerichtliche Urteil zudem vor Bundesgericht gezogen. Der Fall eines Tibeters musste jedoch, kurz bevor das oberste Gericht einen Entscheid treffen konnte, abgeschrieben werden. Das Zürcher Migrationsamt hob die umstrittene Eingrenzung im letzten Moment auf. Dieser Kehrtwende gingen verschiedene öffentliche Äusserungen von Regierungsrat Mario Fehr voraus, der als Sicherheitsdirektor an der Spitze des Zürcher Migrationsamts steht und behauptete, das Migrationsamt Zürich habe keine Tibeter eingegrenzt. Ein zweiter Fall ist derzeit noch vor Bundesgericht hängig. Doch weder das Zürcher Migrationsamt, noch die Anwältin des abgewiesenen Asylsuchenden erwarten einen wirklichen Grundsatzentscheid, nach dessen Inhalt alle hängigen und zukünftigen Eingrenzungsfälle gleich entschieden werden. Beide Parteien haben sich, in noch anderen vor dem Zürcher Verwaltungsgericht hängigen Verfahren, gegen eine Sistierung bis zum Bundesgerichtsurteil ausgesprochen.

Alltag unter erschwerten Bedingungen

Die zentrale Frage, ob und wann eine Eingrenzung verhältnismässig und gerechtfertigt ist, bleibt vorerst von der gerichtlichen Entscheidung im Einzelfall abhängig. Die vielen weiterhin eingegrenzten Menschen im Kanton Zürich, bewältigen derweil einen Alltag unter massiv erschwerten Bedingungen. Der grösste Teil der während der Welle im Sommer 2016 Eingegrenzten, muss noch ein weiteres Jahr in den Gemeinden oder Bezirken verharren. Die Eingrenzungen wurden in der Regel für zwei Jahre verfügt. Während dieser Zeit muss für jeden Familienbesuch, Kirchengang oder anwaltlichen Termin ausserhalb des Rayons eine Ausnahmebewilligung erfragt werden - oftmals mit negativem Ergebnis. Dauerausnahmebewilligungen,

NOTSCHLAFSTELLE ALS ZUGEWIESENER WOHNORT

Bericht einer Aktivistin

Seit etwas über einem Jahr betreiben die Waadtländer Behörden systematisch eine neue Variante der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen: die Eingrenzung auf einen zugewiesenen Wohnort, an dem die Betroffenen sich in den Nachtstunden aufzuhalten haben. Diese Art des Hausarrests wird vor allem Asylsuchenden auferlegt, deren Rückschaffung in einen anderen Dublin-Staat angeordnet wurde. Im folgenden Bericht einer Aktivistin geht es um einen Mann, dem eine Notschlafstelle als Wohnort zugewiesen wurde. Diese Institution ist während des Tages geschlossen. Die Schlafplätze werden jede Nacht neu vergeben. Um die Auflage zu erfüllen, musste X. deshalb täglich zum EVAM (der staatlichen Stiftung für die Unterbringung Asylsuchender), um einen Platz im Sleep-In zu beantragen.

«Ich habe X. heute Morgen zum Friedensrichter (Zwangsmassnahmengericht) begleitet. Die Vollmacht, die er mir unterschrieben hat, habe ich dem Richter ausgehändigt. Aber die Rechtsvertretung durfte ich nicht übernehmen, da ich keine Anwältin bin. Ich setzte mich dann zu den ProzessbesucherInnen, zwei weitere Mitglieder des Collectif R waren ebenfalls da.

Der Richter entschied, dass X. das Sleep-in von Morges als Wohnort zugewiesen wird, den er zwischen 22 und 7 Uhr nicht verlassen darf. In Vorbereitung seiner Wegweisung wird ihm der Einwohnerdienst (SPOP, Fremdenpolizei) zunächst einen begleiteten Flug anbieten. Wenn er den ablehnt, droht ihm ein Sonderflug und zuvor möglicherweise die Ausschaffungshaft. X. hat verlangt, dass man ihm statt des Sleep-in seine aktuelle Adresse als Wohnort zuweist. Er wolle nicht in die Notschlafstelle zurück, da man ihm dort beim ersten Mal das Portemonnaie gestohlen habe. Der Richter lehnte das ab. Das sei nicht möglich, und darüber könne man auch nicht diskutieren. X. wurde aufgefordert, beim SPOP sein Nothilfegesuch zu erneuern und danach beim EVAM seine Zuweisung zum Sleep-in abzuholen. Der Richter legte ihm nahe, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Während der Verhandlung konnte ich nicht das Wort ergreifen, ging aber danach zum Richter und habe ihn gefragt, warum X. nicht seine derzeitige Adresse beibehalten könne. Der Richter sagte nur, das sei halt so. Ich wollte weiter wissen, ob der SPOP bestimme, welchem Ort die Betroffenen zugewiesen würden. Seine Antwort: Ja, denn das sei dann einfacher, um die Leute abzuholen ... Ich bin dann mit X. zum SPOP und er ist danach alleine zum EVAM. Heute Abend kommt er zum Dublin-Notdienst, um zu sehen, was sich rechtlich noch machen lässt.»

Angesichts der für ihn unhaltbaren Situation in der Notschlafstelle und der drohenden Inhaftierung und Ausschaffung hat sich X. mittlerweile entschlossen unterzutauchen.

etwa um das eigene Kind in einem anderen Teil der Schweiz regelmässig sehen zu können, wurden nach Kenntnis der AnwältInnen und RechtsvertreterInnen bislang keine gutgeheissen. Dafür werden regelmässig hohe Strafen erteilt, wenn die Eingrenzung missachtet wird. Noch höher sind diese, weil einige Staatsanwaltschaften stets noch eine Strafe für illegalen Aufenthalt in der Schweiz draufsetzten. Selbst auf dem kleinen Fleck, der den MigrantInnen noch zum Dasein gewährt wird, können sie für jeden Schritt – zum Einkaufen, um die Kinder in die Schule zu bringen oder um sich zur Ablenkung die Beine zu vertreten – bestraft werden.

Hanna Stoll

NICHT ERNEUERTE VERTRÄGE

NGOs verlassen Griechenland

Die für Ende Juli 2017 angekündigte Abreise vieler von der EU bisher finanzierter NGOs löst Bestürzung aus. Bis Anfang August haben die griechischen Behörden nicht informiert, wie die Betreuung der Flüchtlinge auf den griechischen Inseln weitergehen soll. Sie fördern damit eine allgemeine Verunsicherung, insbesondere bei den rund 2000 Flüchtlingen, die sich noch immer auf der Insel Chios befinden. Sie fürchten vor allem, dass die medizinische Betreuung, insbesondere die psychologische, noch stärker eingeschränkt wird. Viele der seit längerer Zeit – teils seit März 2016 – auf der Insel blockierten Geflüchteten haben als Folge der haftähnlichen Bedingungen mit psychosozialen Problemen zu kämpfen.

Die Flüchtlinge befürchten weiter, dass das Aufnahmezentrum von Souda geschlossen wird und sie ins weiter vom Zentrum entfernte Camp von Vial transferiert werden. Dieser Wechsel könnte dazu führen, dass die verschiedenen Angebote wie Sprachkurse, künstlerische Betätigungen sowie Aktivitäten für die Freizeit und zur Entspannung nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Diese Isolierung wird die ohnehin bereits schwierigen Lebensbedingungen weiter verschärfen.

Und sie fürchten nicht zuletzt, dass die bereits heute vielfach nach dem Zufallsprinzip erledigten Asylverfahren künftig noch beschleunigt werden und zu willkürlichen Entscheidungen führen. In diesem Zusammenhang wurde von der Westschweizer Vereinigung «Choosehumanity» das Projekt «Emergency Legal Aid» (ELA Chios) lanciert, das im Notfall Rechtshilfe gewährt. Viele Flüchtlinge erfüllen zwar durchaus die Kriterien für eine Anerkennung, erhalten aber dennoch einen negativen Bescheid. Eine Rückschaffung wäre für sie gleichbedeutend mit Gefängnis und Folter oder manchmal gar mit dem Todesurteil. Die Nachfrage nach der Rechtshilfe nimmt ständig zu. Es ist nun wichtig, die dafür nötigen finanziellen Mittel zu beschaffen.

Nachdem ich diese Männer, Frauen und Kinder seit 18 Monaten ganz nah begleite, kann ich mich nur gegen das auflehnen, was ihnen Europa zufügt. Sie sind vor Krieg und Gewalt geflüchtet und sehen sich nun einer menschenverachtenden und unwürdigen Behandlung ausgesetzt.

Mary Wenker, Choosehumanity

Emergency Legal Aid – ELA Chios: http://bit.ly/2vIOvEx Choosehumanity: www.choosehumanity.ch Spenden bitte via www.paypal.me/ choosehumanity



"Bitte helft uns die Schranken zu öffnen. Wir brauchen dringend die Hilfe der europäischen Länder.»

BANAL, UNREALISTISCH, MENSCHENVERACHTEND

Bürgerliche Asyl-Vorschläge

Während Tausende MigrantInnen auf dem Weg nach Europa im Mittelmeer ertrinken, hat die CVP Ende Juli ein Grundsatzpapier zu den «Herausforderungen im Asylbereich» veröffentlicht. Die Zahl der Asylgesuche werde zunehmen, befürchtet die CVP. Darauf müsse sich die Schweiz vorbereiten. Die Vorschläge der Partei richten sich an den Bundesrat und listen aussenund innenpolitische Massnahmen auf. Diese sind – bei näherer Betrachtung – mehr oder weniger banal. Z.B. soll die Schweiz Italien bei der Registrierung der ankommenden Flüchtlinge helfen und ihre Grenzkontrollen verstärken. Dublin forever - und die Schweiz soll weiterhin vom Abkommen profitieren. Oder sie soll Rückkehrhilfeprogramme unterstützen, welche die Internationale Organisation für Migration (IOM) in Libyen für AfrikanerInnen betreibt. Wer die Sahara durchquert hat, dürfte sich in Libyen kaum für eine Rückreise entscheiden. So werden nur wenige Menschen das Programm beanspruchen. Die Schweiz könnte sich aber billig internationales Renommee holen.

Zudem soll sich die Schweiz nach Ansicht der CVP dafür einsetzen, dass die Flüchtlingscamps in Libyen «wenigstens minimale humanitäre Standards erfüllen». Das tönt gut; solches zu verwirklichen ist aber angesichts des Ölreichtums und des politischen Chaos in Libyen – zwei rivalisierende Regierungen mit unterschiedlichen internationalen Verbündeten, die sich mit islamistischen Milizen herumschlagen – doch sehr unwahrscheinlich.

Die CVP verlangt schliesslich einen kompletten Umbau der Sozialhilfe im Asylbereich: In Zukunft soll der Bund die Verantwortung und alle Kosten für die Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen tragen und im Gegenzug dafür den Kantonen verbindliche Richtlinien setzen. Eine solch radikale Neuorientierung wird kaum gelingen; zu gross sind die Widerstände in der Verwaltung und im Parlament. Die CVP hofft aber auf zusätzliche Stimmen: Auf einen Schlag wären die Kantone und die Gemeinden von der teuren Integrationsaufgabe erlöst.

Weniger originell, aber noch radikaler gebärdet sich der gescheiterte SVP-Bundesratskandidat Thomas Aeschi vor dem 1. August. Er will in Tunesien ein Auffanglager für Asylbewerber aus Afrika schaffen, deren Gesuche die Schweiz abgelehnt hat. Tunesien soll pro Person einen fünfstelligen Pauschalbetrag erhalten. Auch dieser menschenverachtende Vorschlag ist völlig unrealistisch. Er soll bloss die SVP während der Sauregurkenzeit in den Schlagzeilen halten.

Peter Frei

RÜCKSCHAFFUNGEN NACH GRIECHENLAND

Deutschland als Vorreiter

Deutschland nimmt die Dublin-Rückführungen nach Griechenland wieder auf. Davon betroffen seien vorerst nur Geflüchtete, die ab Mitte März 2017 in Deutschland angekommen sind, aber zuvor durch Griechenland gekommen waren. Der griechische Migrationsminister Yannis Mouzalas bestätigte am 8. August gegenüber 10

den Medien, dass die Behörden seines Landes 392 Ersuchen erhalten haben.

Die EU- und die assoziierten Staaten wie die Schweiz hatten seit Anfang des Jahrzehnts sukzessive die Dublin-Transfers nach Griechenland eingestellt – meist aufgrund von Urteilen ihrer nationalen Obergerichte. 2011 stellten schliesslich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg und der Luxemburger EU-Gerichtshof fest, dass Griechenland keine menschenwürdigen Aufnahmebedingungen und keine fairen Asylverfahren mehr biete. Ausschaffungen in dieses Land stellten eine erniedrigende Behandlung

im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention dar. Die EU setzte danach die Anwendung der Dublin-Verordnung für Griechenland insgesamt ausser Kraft.

Bereits im Dezember 2016 hatte die EU-Kommission erklärt, dass Rückführungen nach Griechenland nach einer

Reform des Asylsystems nunmehr wieder möglich seien. Dies obwohl nach wie vor mehrere Zehntausende Geflüchtete in Griechenland, insbesondere auf den Inseln, unter miserablen Bedingungen leben müssen und die viel gepriesene Politik der «relocation» nur minimale Ergebnisse brachte. Zur Erinnerung: Im September 2015 hatte die EU die Umsiedlung von insgesamt 160 000 Asylsuchenden aus Griechenland und Italien in andere Dublin-Staaten beschlossen. Bis zum 4. August 2017 betraf das gerade einmal 25 438 Personen: 7924 wurden aus Italien, 17514 aus Griechenland in andere Dublin-Staaten transferiert. (Bu)

PING-PONG ZWISCHEN SEM UND BVGER

«Dublin-Ungarn»

Seit im Sommer 2015 die «europäischen Flüchtlingskrise» begann, mischt Viktor Orbáns Ungarn an vorderster Front im Wettkampf der europäischen Staaten um das härteste Repressions- und Abschottungsregime mit. Innert kürzester Zeit bot dieser Signatarstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention die volle Härte des Rechtsstaats auf: von Zäunen und Stacheldraht über den Einsatz von Sondertruppen und Hunden bis zur

allgemeinen Inhaftierung von Asylsuchenden. Bei der Freiplatzaktion Basel (FPA) dachten wir jedes Mal, wenn eine Person mit einem «Dublin-Ungarn»-Entscheid in die Beratung kam: «Ungarn? Also nein, wirklich nicht». Zwischen Juni 2015 und Ende 2016 erhoben wir deshalb in insgesamt 28 Fällen Beschwerde gegen die entsprechenden Nichteintretensentscheide vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer) und forderten vom Staatssekretariat für Migration SEM jeweils den Selbsteintritt. Danach passierte lange nichts.

Am 31. Mai 2017 fällte das BVGer dann das antizipierte Referenzurteil zur Causa Ungarn. Das Gericht kam zum Schluss, dass die Lage in Ungarn genauer überprüft werden müsse –

«Also was nun:

das Bundes-

verwaltungsgericht

meint, das SEM trete

ein - aber das SEM

tut es nicht und

nichts passiert?

und wies deshalb (fast) alle hängigen Beschwerden zur Neubeurteilung an das SEM zurück. Die Konsequenz: statt vor dem BVGer warten die Betroffenen heute erneut beim SEM auf eine Antwort darauf, ob ihr Asylgesuch nun in der Schweiz geprüft wird oder ob sie irgendwann nicht doch noch nach

Ungarn ausgeschafft werden. Weder das BVGer noch das SEM konnten sich dazu durchringen, kollektiv den Selbsteintritt anzuordnen und die hängigen Asylverfahren endlich in der Schweiz materiell zu prüfen. Die von der Freiplatzaktion vertretenen Personen harren mittlerweile seit durchschnittlich 19, in einem Fall sogar seit 27 Monaten auf einen Entscheid. Von der Beschleunigung der Asylverfahren, die das EJPD und sein Staatssekretariat sonst so gerne bejubeln, ist hier nichts zu sehen.

In zwei der von der FPA vertretenen Fälle handelte das BVGer nach dem Referenzurteil indes anders und eröffnete das Vernehmlassungsverfahren. Das SEM erliess nun in beiden Fällen eine Verfügung, wonach «das erstinstanzliche Verfahren wieder aufgenommen wird». Gegen diese Verfügung erhob die FPA erneut Beschwerde - mit Verweis auf das Beschleunigungsgebot, auf dessen Bedeutung das BVGer in einem anderen Dublin-Verfahren hingewiesen hatte (Urteil D-5927/2015 des BVGer vom 28. Januar 2016). Auf diese beiden Beschwerden trat das BVGer in Folge nicht ein und begründete dies sinngemäss damit, dass die Formulierung des SEM, «das erstinstanzliche Verfahren wird wieder aufgenommen», nur vor dem Hintergrund gelesen werden

könne, dass das SEM das nationale Asylverfahren aufzunehmen und das Gesuch in der Schweiz zu prüfen gedenke. Vor dem Hintergrund dieser Annahme habe das Gericht auch die Rückweisungen resp. Abschreibung der beiden Beschwerdefälle vorgenommen.

Also was nun: das BVGer meint, das SEM trete ein – aber das SEM tut es nicht und nichts passiert? So der seltsame Stand der Dinge am 12. August 2017.

Moreno Casasola, Co-Leiter Freiplatzaktion Basel

«SOLLEN SIE HALT ZÄUNE BAUEN»

Der EuGH zu Dublin III

Am 26. Juli 2017 hat der Gerichtshof der EU (EuGH) die Dublin III-Verordnung zementiert. In zwei Fällen (A.S., C-490/16, und Jafari, C-646/16) ging es um Geflüchtete, die während der heissen Phase der «Asylkrise» über die Balkan-Route nach Österreich bzw. nach Slowenien eingereist waren. Die Generalanwältin hatte zuvor in ihren Schlussanträgen deutlich gemacht, dass das Dublin-System mit seinen Zuständigkeitsregeln nicht für Situationen einer massenhaften Ankunft von Flüchtlingen wie zwischen September 2015 und März 2016 gedacht war. Weil das System in dieser Phase zusammengebrochen sei, könne es nur eine Lösung geben, nämlich dass derjenige Staat zuständig sei, wo das Asylgesuchs tatsächlich gestellt wurde. Soweit wollte der EuGH nicht gehen: Er bekräftigte zwar das Recht Deutschlands, nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung aus humanitären Gründen selbst auf die Gesuche der am Ende der Balkanroute ankommenden Flüchtlinge einzutreten. Dennoch: die Dublin-Regeln hätten auch in dieser Situation weiter gegolten. «Humanitäre Krise hin oder her - wen die Staaten an der Aussengrenze reinlassen, für den sind sie dann auch zuständig. Sollen sie halt Zäune bauen», so der ironische Kommentar von Maximilian Steinbeis auf verfassungsblog.de.

Der EuGH hat die Verantwortung für die Suche nach neuen Regeln damit an die politischen Instanzen der EU – die Kommission, den Rat (also die Regierungen der Mitgliedstaaten) und das EU-Parlament – zurückgeschoben. Die Entwürfe einer Dublin IV- und einer neuen Eurodac-Verordnung zeigen jedoch, dass diese Institutionen die bestehenden schlechten Regeln noch weiter verschärfen wollen. (Bu)

MPRESSUN

BULLETIN
SOLIDARITÉ SANS FRONTIÈRES
erscheint viermal jährlich

Auflage dieser Ausgabe 2800 deutsch / 650 französisch Beglaubigte Auflage WEMF 2482 deutsch / 482 französisch Gestaltung und Satz **Simone Kaspar de Pont, Genève** Druck und Versand

selva caro druck ag, Flims Waldhaus

Heiner Busch (Bu), Amanda loset (Io), Maria Winker (Wi)

Übersetzungen Olivier von Allmen, Marianne Benteli, Maria Senn

Lektorat Sosf

Fotos Lisa Bosia Mirra

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe 10. Oktober 2017

Wir behalten uns vor, LeserInnenbriefe zu

Mitgliederbeitrag 2017 inkl. Abo

70.- Verdienende / 100.- Paare / 30.- Nichtverdienende / 120.- Organisationen

Abo
Einzelpersonen 30.- /
Organisationen 50.-

Herausgeberin

Solidarité sans frontières, Schwanengasse 9 3011 Bern (Zusammenschluss AKS/BODS)

Fon 031 311 07 70 sekretariat@sosf.ch www.sosf.ch

PC-Konto 30-13574-6 IBAN CH03 0900 0000 3001 3574 6 BIC POFICHBEXXX



Sabine Hess et al.: Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III.

ANZEIGE

Climate Partner °

für den wald.

umweltbewusster druck und klimaschutz ist uns ein anliegen.
ihr produkt wird bei uns klimaneutral gedruckt und
auf wunsch mit dem label von climatepartner versehen.
so engagieren auch sie sich für nachhaltigkeit und klimaschutz.

selva caro druck

die kleine druckerei inmitten der natur

rudi dadens 6 7018 flims t 081 911 22 55 mail@selvacaro.ch www.selvacaro.ch

NACH DEM «SOMMER DER MIGRATION»

Vorsicht Kältewelle

Mit einer dritten Aufsatzsammlung hat sich das «Netzwerk kritische Migrations- und Grenzregimeforschung» (Kritnet) als feste Grösse in der linken migrations- und staatstheoretischen Debatte im deutschsprachigen Raum etabliert. Die beiden ersten erschienen 2010 und 2014. «Grenzregime III» (2017) ist ein Rückblick auf das, was Behörden und herrschende Politik in Europa als «Asylkrise» bezeichnen. Die AutorInnen rekapitulieren stattdessen den «langen Sommer der Migration» und legen Wert darauf, dass die Flüchtenden und MigrantInnen nicht nur Opfer einer inhumanen Politik sind, sondern zugleich AkteurInnen, die im Sommer 2015 mit den Erfahrungen des «arabischen Frühlings» im Gepäck - die Öffnung der Grenzen auf der «Balkanroute» erzwungen haben. Tatsächlich hat der «Sommer der Migration» die etablierte Schengener Ordnung gründlich durcheinander gebracht. Nach einer Phase der «Notfallpolitik» konkurrieren seit Anfang 2016 in der EU eine Strategie der Renationalisierung, die vor allem in Osteuropa und in Österreich favorisiert und von nationalistischen Strömungen quer durch den Kontinent beklatscht wird, mit den Versuchen der EU-Kommission und insbesondere Deutschlands, das Schengen-Dublin-System wiederherzustellen. Verbunden mit letzterem ist der Ausbau von Frontex, die weitere Militarisierung des Mittelmeers und die erneute Externalisierung des Grenzschutzes - durch den Deal mit der Türkei und die Einbindung der nordafrikanischen Staaten.

Grenzregime und ihre Krisen werden hier materialistisch als Ergebnisse von Kämpfen und (gewaltsamen) staatlichen Regulierungsversuchen begriffen. Sicher: der «unvergessliche Sommer der Migration» ist nicht spurlos geblieben. Der Verlust der Stabilität des europäischen Grenzregimes ist aber keineswegs «unwiderruflich», wie die AutorInnen der Einleitung schreiben. Die Gefahr eines Rückfalls in die Barbarei, die spätestens nach den Erfahrungen des Faschismus zu einer materialistischen Analyse dazugehört, wollen sie sich nicht vorstellen. Trotzdem: ein lesenswerter Band mit reichlich Material.

Sabine Hess u.a.: Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III, Berlin (Assoziation A) 2017, 267 Seiten, Fr. 26.90

(Bu)



«Der Kampf der Basisgruppen erfordert viel emotionale Kraft.»

Seit Anfang 2016 ist Sophie Guignard Mitglied des Vorstandes von Solidarité sans frontières. Seit einigen Monaten ist sie neben Hilmi Gashi die neue Ko-Präsidentin.

Sophie ist 30 Jahre alt, sie lebt in Fribourg, und ihr beruflicher Werdegang kann nicht in einem Satz zusammengefasst werden. Sie hat zuerst Geschichte sowie französische Sprache und Literatur in Fribourg studiert, hat dann in die Politischen Wissenschaften nach Bern gewechselt und schliesslich ihr Studium mit einem Master in Sozialwissenschaft mit Spezialgebiet «Migration et citoyenneté» in Neuenburg abgeschlos-

sen. Daneben arbeitete sie als Aushilfslehrerin, eine Aufgabe, die mehr und mehr Platz in ihrem Leben eingenommen hat, bis sie daraus ihren eigentlichen Beruf gemacht hat. Sie hat ein Lehrdiplom an der Pädagogischen Hochschule in Lausanne gemacht, «um Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt zu haben». Heute arbeitet sie zu 50 Prozent als Assis-

tentin an der Uni Bern und schreibt ihre Doktorarbeit zum zivilen Ungehorsam im Rahmen des Kampfes für das Asylrecht in der Schweiz, «ein wenig erforschtes Gebiet, das mich sowohl als Aktivistin als auch als Wissenschaftlerin interessiert.»

Sophie war zuerst Aktivistin im Bleiberechtskollektiv Lausanne, dann im Collectif R und konzentriert sich heute auf den Aufbau eines Bleiberechtskollektivs in Fribourg, einer Stadt, in der seit einigen Jahren solidarische Initiativen nur so spriessen. Seit März 2017 betreibt die Gruppe eine «Permanence», einen Bereitschaftsdienst, aber der Kampf ist schwierig: «Die meisten Leute, die zu uns kommen, haben schon alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, es sind Flüchtlinge mit einem Dublin-Entscheid, manchmal auch Leute, die seit Jahren mit einer F-Bewilligung hier leben.» Im Frühsommer hat

die Gruppe dem Regierungsrat vier besonders dramatische Fälle von Frauen vorgelegt, die von einer Dublin-Rückschaffung bedroht sind. Aber die Regierung will nichts davon wissen. «Sie haben uns geantwortet, dass das eine Angelegenheit des SEM sei und der Kanton nichts entscheiden könne, haben aber doch hinzugefügt, dass der Verzicht auf eine Rückschaffung sie teuer zu stehen käme, weil sie damit die Subventionen des

K Der Kanton hätte

durchaus

Handlungsspielraum,

den er aber aus

finanziellen Gründen

nicht ausschöpfen will.

Das motiviert uns.

weiter Druck

auszuüben.» >>

Bundes verlieren würden! Schliesslich haben wir begriffen, dass der Kanton durchaus Handlungsspielraum hätte, dass er diesen aber aus finanziellen Gründen nicht ausschöpfen will. Das motiviert uns, weiter Druck auszuüben.»

«Der Kampf der Basisgruppen erfordert enorm viel emotionale Kraft. Als Aktivistin ist man

schnell in Lebensgeschichten derer verstrickt, für die man sich einsetzt.» Es ist ein intensives Engagement, ganz auf die Einzelschicksale fokussiert, worüber man die weiter reichenden politischen Visionen leicht aus den Augen verliert. Für Sophie spielt aus diesem Grund Solidarité sans frontières eine wichtige Rolle. Weil es den Austausch über Praxis, Kenntnisse und Ressourcen zwischen den Basisorganisationen fördert, aber auch seine Kompetenzen und Analysen im Bereich der Politik des Bundes zur Verfügung stellt. «Die Herausforderung besteht darin, dass die Basisgruppen am Leben und der Definition der Ziele von Solidarité sans frontières teilnehmen. Das ist unentbehrlich, um unsere Präsenz auf Bundesebene zu verstärken.»

(io)

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Demo

Samstag, 16. September 2017

14 Uhr, Bundesplatz, Bern

«Gemeinsam Fluchtursache Europa bekämpfen. Ausschaffungen abschaffen»

Mehr Infos: antira.org

Free Nekane Demo

Samstag, 30. September 2017

15 Uhr, Hechtplatz, Zürich

«Keine Auslieferung an Folterstaaten»

Mehr Infos: www.freenekane.ch

Einreichung des Appells gegen die sture Anwendung der Dublin-Verordnung

Dienstag, 23. November 2017

Pressekonferenz:

10 Uhr, Medienzentrum, Bern

Aktion:

ab 11 Uhr auf dem Bundesplatz Mehr Infos: www.sosf.ch